

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

§ 3 Straßenverkehrsrecht

Ausländische Fahrerlaubnisse

1. Braucht ein Ausländer in Deutschland eine deutsche Fahrerlaubnis ?

a) Grundsätzlich nein. Solange der Ausländer in Deutschland keinen ordentlichen Wohnsitz (§ 7 FeV) hat, genügt die Fahrerlaubnis des Landes, in dem er sie erworben hat, § 29 Abs. 1 S. 1 FeV.

b) Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland behält die ausländische Fahrerlaubnis in Deutschland noch sechs Monate ihre Gültigkeit, § 29 Abs. 1 S. 4 FeV.

c) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat dürfen auch nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland weiterhin auf der Grundlage ihrer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland erlaubnispflichtige Fahrzeuge führen, § 28 Abs. 1 S. 1 FeV.

d) Handelt es sich um die Fahrerlaubnis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, wird diese in Deutschland nicht anerkannt, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis zur Zeit ihrer Erteilung auch Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis war, § 28 Abs. 4 Nr. 6, 8 FeV. Dasselbe gilt, wenn der Inhaber der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis zur Zeit ihrer Erteilung in Deutschland einen ordentlichen Wohnsitz hatte, § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV.

2. Kann ein Deutscher eine ausländische Fahrerlaubnis erwerben ?

Das richtet sich nach dem Fahrerlaubnisrecht des ausländischen Staates. Deutsches Recht steht nicht entgegen. Ein Deutscher, der sich länger im Ausland aufhält und dessen deutsche Fahrerlaubnis dort nicht anerkannt wird oder nach einer bestimmten Zeitspanne ihre Gültigkeit verliert, muss die Möglichkeit haben, nach den Regeln des Aufenthaltsstaates eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Eine andere Frage ist, ob die ausländische Fahrerlaubnis auch in Deutschland anerkannt wird (dazu 3.).

3. Darf ein Deutscher mit einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge führen ?

a) Die Staatsangehörigkeit spielt im Fahrerlaubnisrecht keine Rolle. Maßgeblich ist der Wohnsitz. Hat der Deutsche keinen Wohnsitz (§ 7 FeV) in Deutschland, gilt für ihn § 29 Abs. 1 S. 1 FeV: Mit der im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis darf er in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge führen. Nach Begründung eines inländischen Wohnsitzes gilt die ausländische Fahrerlaubnis noch sechs Monate fort, § 29 Abs. 1 S. 4 FeV.

b) Hatte der Deutsche seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, als er die ausländische Fahrerlaubnis erwarb, berechtigt diese ihn nicht zum Führen erlaubnispflichtiger Fahrzeuge in Deutschland, §§ 28 Abs. 4 Nr. 2, 29 Abs. 3 Nr. 2, 2a FeV.

c) Handelt es sich um die Fahrerlaubnis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, wird diese in Deutschland nicht anerkannt, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis zur Zeit ihrer Erteilung auch Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis war, § 28 Abs. 4 Nr. 6, 8 FeV.

4. Welche Unterschiede bestehen zwischen Fahrerlaubnissen aus EU-Mitgliedstaaten und sonstigen ausländischen Fahrerlaubnissen ?

a) EU- und EWR-Fahrerlaubnisse stehen in Deutschland inländischen Fahrerlaubnissen gleich, § 28 Abs. 1 S. 1 FeV. Dem Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis steht die darin begründete Berechtigung auch dann zu, wenn er in Deutschland einen ordentlichen Wohnsitz begründet. Er braucht also keine deutsche Fahrerlaubnis zu erwerben.

b) Ist jemand Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis und erwirbt er zusätzlich zu dieser deutschen Fahrerlaubnis eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, berechtigt diese ihn nicht zum Führen erlaubnispflichtiger Fahrzeuge in Deutschland, § 28 Abs. 4 Nr. 6, Nr. 8 FeV. Es soll damit verhindert werden, dass die möglicherweise höheren Anforderungen an den Erwerb einer Fahrerlaubnis in Deutschland durch das Ausweichen in ein anderes EU- oder EWR-Land mit geringeren Anforderungen unterlaufen werden (dazu auch 5.).

5. Auf welche Weise wird verhindert, dass in Deutschland angeordnete Entziehungen der Fahrerlaubnis oder in Deutschland auferlegte Fahrverbote durch den Erwerb ausländischer Fahrerlaubnisse unterlaufen werden („Fahrerlaubnis-Tourismus“, „Führerschein-Tourismus“)?

a) Die grundsätzlich aus § 29 Abs. 1 S. 1 FeV resultierende Berechtigung, als Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge zu führen, besteht nicht, wenn in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen wurde (§ 29 Abs. 3 Nr. 3 FeV) oder ein Fahrverbot auferlegt wurde (§ 29 Abs. 3 Nr. 5 FeV).

b) EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die der Inhaber eines deutschen Wohnsitzes oder der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis erworben hat, werden in Deutschland nicht anerkannt, §

28 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 8 EWR. EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse werden weiterhin nicht anerkannt, wenn ihrem Inhaber in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen wurde (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 FEV) oder ein Fahrverbot auferlegt wurde (§ 28 Abs. 4 Nr. 5 FeV).